

Steigende Rechtsunsicherheit und hohe wirtschaftliche Risiken wegen zunehmend extensiver Auslegung des § 133 Abs. 1 InsO durch die höchstrichterliche Rechtsprechung lähmen nach Angaben des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) und des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) verstärkt die Unternehmenspraxis. Insbesondere die Aneinanderreihung subjektiver Merkmale um Kenntnis und Kenntnisvermutung hinsichtlich Beweisanzeichen und Anknüpfungstatsachen für das Vorliegen einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit bzw. Gläubigerbenachteiligung führten zu einem zu weiten Anwendungsbereich der Norm. In ihrem gemeinsamen Positionspapier vom 14.10.2013 fordern die Verbände den Gesetzgeber daher nachdrücklich auf, sanktionierende Rechtsfolgen aus dem Bereich der insolvenzrechtlichen Vorsatzanfechtung auf solche Rechtsgeschäfte zu beschränken, die von einer schuldnerischen Gläubigerbenachteiligungsabsicht getragen sind und *tatsächlich* mindernden Einfluss auf die entsprechende Vermögensmasse haben. Mit dem Wort „Absicht“, so das Papier weiter, sei der *terminus technicus* im Sinne eines bewussten und zielgerichteten Handelns gemeint. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode wurde diese Forderung augenscheinlich aufgegriffen und auf S. 25 festgehalten: „Zudem werden wir das Insolvenzanfechtungsrecht im Interesse der Planungssicherheit des Geschäftsverkehrs sowie des Vertrauens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ausgezahlte Löhne auf den Prüfstand stellen.“ Bis dies soweit ist, entwickelt sich die Rechtsprechung zum derzeitigen Insolvenzanfechtungsrecht fort, wie Sie dem BB-Rechtssprechungsreport zur Unternehmensinsolvenz 2013/2014 von *Gehrlein* in dieser Ausgabe entnehmen können.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

BGH: In-Sich-Vereinbarung über eine Gehaltserhöhungsvereinbarung durch Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH

Vereinbart der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, der einen Anstellungsvertrag mit der Kommanditgesellschaft abgeschlossen hat und nur im Verhältnis zur GmbH von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit ist, mit sich selbst eine Gehaltserhöhung ohne vorheriges Einverständnis der Gesellschafterversammlung der GmbH, ist die Vertragsänderung nach § 181 BGB schwebend unwirksam. Wird die Änderung nicht genehmigt, hat er nach den Grundsätzen des Anstellungsverhältnisses auf fehlerhafter Vertragsgrundlage einen Anspruch auf die erhöhte Vergütung, wenn er seine Tätigkeit mit Kenntnis des für den Vertragsschluss zuständigen Organs oder zumindest eines Organmitglieds von der Erhöhungsvereinbarung fortgesetzt hat.

BGH, Urteil vom 15.4.2014 – II ZR 44/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1601-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Gesamtschuldnerische Haftung von Gesellschaft und Organ bei Verstoß gegen Vertragsstrafversprechen

a) Bei Unterlassungserklärungen, die nach marken- oder wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen abgegeben werden, entspricht es in aller Regel dem objektiven Interesse beider Vertragsparteien, ihre Beseitigung nur dann zuzulassen, wenn auch der Durchsetzung eines entsprechenden Vollstreckungstitels entgegengetreten werden kann. Das setzt regelmäßig Gründe voraus, auf die sich auch eine Vollstreckungsabwehrklage stützen lässt.

b) In der Regel fällt bei Unterlassungserklärungen mit Vertragsstrafversprechen durch eine Gesellschaft und ihr Organ bei einem Verstoß, welcher der Gesellschaft nach § 31 BGB zuzurechnen ist, nur eine Vertragsstrafe an, für die Gesellschaft und Organ als Gesamtschuldner haften (Fortführung von BGH, Beschluss vom 12.1.2012 I ZB 43/11, GRUR 2012, 541 Rn. 6).

BGH, Urteil vom 8.5.2014 – I ZR 210/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1601-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Berücksichtigung einer unstreitigen, für begrenzte Zeit gestundeten Forderung bei der Prognose über drohende Zahlungsunfähigkeit

a) Setzt die Finanzbehörde die Vollziehung eines Steuerbescheides wegen ernstlicher Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit aus, fordert sie den festgesetzten Betrag für die Dauer der Aussetzung nicht mehr ernsthaft ein.

b) Ist eine unstreitige Forderung für eine begrenzte Zeit gestundet oder nicht ernsthaft eingefordert, kann sie bei der Prognose, ob drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt, gleichwohl zu berücksichtigen sein (Fortführung von BGH, ZInsO 2013, 76).

BGH, Urteil vom 22.5.2014 – IX ZR 95/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1601-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Allgemeine Geschäftsbedingungen über ein Bearbeitungsentgelt für Privatkredite unwirksam

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kreditinstituts für den Abschluss von Privatkreditverträgen enthaltene Bestimmung „Bearbeitungsentgelt einmalig 1 %“ unterliegt nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der richterlichen Inhaltskontrolle und ist im Verkehr mit

Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

BGH, Urteil vom 13.5.2014 – XI ZR 405/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1601-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Offener Immobilienfonds – fehlerhafte Anlageberatung wegen unterlassenen Hinweises auf die Möglichkeit einer zeitweiligen Aussetzung der Anteilsrücknahme

Eine Bank, die den Erwerb von Anteilen an einem offenen Immobilienfonds empfiehlt, muss den Anleger ungefragt über die Möglichkeit einer zeitweiligen Aussetzung der Anteilsrücknahme durch die Fondsgesellschaft aufklären.

BGH, Urteil vom 29.4.2014 – XI ZR 130/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1601-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Begrenzung der Schadensersatzpflicht des Grundstücksverkäufers bei unverhältnismäßig hohen Mängelbeseitigungskosten

a) Stellen sich die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten als unverhältnismäßig dar, so kann der Käufer von dem Verkäufer nur Ersatz des mangelbedingten Minderwerts der Sache verlangen.

b) Ob die Kosten unverhältnismäßig sind, ist aufgrund einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in § 439 Abs. 3 BGB genannten Kriterien festzustellen.

c) Bei Grundstückskaufverträgen kann als erster Anhaltspunkt davon ausgegangen werden, dass die Kosten der Mängelbeseitigung unverhältnismäßig sind, wenn sie entweder den Verkehrswert des Grundstücks in mangelfreiem Zustand